

4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold in ihrer Sitzung am 14.09.2015 die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenselbold wie folgt geändert:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich stets monatlich in voller Höhe auch bei vorübergehenden Schließungen zu zahlen, sofern keine andere Regelung nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zur Anwendung kommt.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

Langenselbold, den 21.09.2015

Bürgermeister